DEUTSCHER TURNER-BUND

Geschäftsordnung des Deutschen Turntages

Stand: 22.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 3

§ 2 Leitung 3

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Turntages 3

§ 4 Anträge 4

§ 5 Abstimmungen und Wahlen 5

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung 6

§ 1	**Allgemeines**
1.1	Der Deutsche Turntag (nachfolgend "Turntag" genannt) wird vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums des Deutschen Turner-Bundes (DTB) einberufen. Einzelheiten zur Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Turntages regelt die Satzung des DTB.
§ 2	**Leitung**
2.1	Der Turntag wählt auf Vorschlag des Präsidiums die Versammlungsleitung. Diese kann bei Bedarf auch aus mehreren Personen bestehen, die die einzelnen Tagesordnungspunkte unter sich aufteilen.
2.2	Die Versammlungsleitung des Turntags ist nur diesem für ihre Versammlungsleitung verantwortlich.
2.3	Die Versammlungsleitung eröffnet den Turntag. Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit des Turntages fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.
2.4	Gegen die Anordnung der Versammlungsleitung können stimmberechtigte Turntagsteilnehmende beim Turntag Einspruch erheben. Er ist von der*dem Antragstellenden zu begründen und nach Entgegnung der Versammlungsleitung vom Turntag ohne weitere Stellungnahme mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
§ 3	**Tagesordnung und Ablauf des Turntages**
3.1	Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums nach den in der Satzung und in den Ordnungen des DTB verankerten Aufgaben sowie den Erfordernissen der geschäftlichen Belange aufgestellt. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Turntag den Mitgliedern des Deutschen Turntages in Textform bekanntgegeben. Über die Annahme von Anträgen auf Abänderung der Tagesordnung entscheidet der Turntag mit der einfachen Mehrheit.
3.2	Die Versammlungsleitung lässt die Punkte der Tagesordnung in der genehmigten Reihenfolge behandeln und – wenn erforderlich – über sie abstimmen.
3.3	Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils die*der Antragstellende und (oder) eine*ein Berichterstatter*in als erste und letzte Redner*innen das Wort.
3.4	An der Aussprache können sich alle Turntagsteilnehmenden (gemäß § 10.1 der Satzung) beteiligen. Der Turntag kann mit einfacher Mehrheit allen oder einzelnen Gästen Rederecht einräumen. Wortmeldungen sind per Handzeichen bei der Versammlungsleitung anzumelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
3.5	Zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn die*der Vorredner*in ausgesprochen hat. Die Versammlungsleitung kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch die Person unterbrechen.
3.6	Spricht eine Person nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung zur Sache zu rufen. Personen, die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann die Versammlungsleitung der Person das Wort entziehen.
3.7	Personen, die die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen und sie bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme am

	Turntag ausschließen.
3.8	Der Turntag kann auf Antrag die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken.
3.9	Nach der Aussprache hat die Versammlungsleitung ihr Ergebnis zusammenzufassen und den Gegenstand der Abstimmung zu erläutern.
3.10	Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach der Abstimmung möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
3.11	Die Versammlungsleitung kann den Turntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen und vertagen. Sie schließt auch den Turntag.
§ 4	**Anträge**
4.1	Anträge zur Tagesordnung können stellen: a. die Mitgliedsverbände, b. die Organe des DTB, c. die Vollversammlung der DTJ sowie in Jahren, in denen keine Vollversammlung der DTJ stattfindet, der Jugendhauptausschuss der DTJ, d. die Technischen Komitees.
4.2	Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Turntag in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
4.3	Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung des Turntages beraten werden. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn durch den Turntag die von der*dem Antragstellenden zu begründende Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird (Dringlichkeitsanträge).
4.4	Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des DTB zu ändern oder den DTB aufzulösen, sind unzulässig.
4.5	Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Redeliste eingebracht werden, jedoch nicht von Turntagsteilnehmenden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über sie wird nach Begründung durch die*den Antragstellenden, Bekanntgabe der Redeliste und nachdem eine Person gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen einer in die Redeliste eingetragenen Person noch je eine Person für und eine Person gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf ihren Wunsch – der*dem Berichterstatter*in und (oder) der*dem Antragstellenden das Wort zu erteilen.
4.6	Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.
4.7	Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmbe-

	rechtigten es verlangen.
§ 5	**Abstimmungen und Wahlen**
5.1	Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Turntag ohne vorherige Aussprache.
5.2	Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf mindestens eines Zehntels der abgegebenen Stimmen.
5.3	Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
5.4	Alle Beschlüsse können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme gefasst werden. Das verwendete System muss sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Die Entscheidung über die Art des Abstimmungsverfahrens trifft der Vorstand im Vorfeld und gibt dies mit der Einladung bekannt.
5.5	Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen und von einem zweiköpfigen Wahlausschuss vorbereitet sein, der durch den Vorstand vorgeschlagen wird. Der Vorsitz des Wahlausschusses gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und leitet die Wahlen.
5.6	Außer dem Wahlausschuss können auch das Präsidium, die Mitgliedsverbände und die stimmberechtigten Turntagsteilnehmenden Wahlvorschläge einreichen. Sie sollen vor dem Turntag schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich beim Vorsitz des Wahlausschusses vorgebracht werden.
5.7	Die zu wählenden Mitglieder der Organe und Gremien werden geheim gewählt, wenn der Turntag nicht anders beschließt. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.
5.8	Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gilt Folgendes: Zuerst wird der*die Präsident*in gewählt, anschließend die Vizepräsident*innen. Die vorgeschlagenen Personen für die Positionen der Vizepräsident*innen werden in einer Liste aufgeführt. Die Wahlliste soll zumindest 6 Personen enthalten. Jede*jeder Stimmberechtigte kann bis zu 6 Personen von dieser Liste mit jeweils einer Stimme wählen. Stimmabgaben mit weniger als 3 oder mehr als 6 Personen sind ungültig. Die 6 Personen mit der höchsten Stimmzahl sind gewählt.
5.9	Die Wahlen der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, der*des Ethik-Beauftragten sowie der drei Rechnungsprüfer*innen werden grundsätzlich in getrennten Wahlgängen und als Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass der Turntag für die Durchführung als Blockwahl stimmt und nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist

	diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5.10	Die zur Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Personen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
§ 6	**Änderung der Geschäftsordnung**
	Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Turntag beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.
	Der Deutsche Turntag hat die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung des Deutschen Turntages am 18. November 2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der DTB-Satzung vom 18.11.2023 ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorgehenden Versionen treten damit außer Kraft. Geändert am 22.11.2025 in Frankfurt/Main.